

Anzeige über den nicht gewerbsmäßigen* Alkoholausschank durch Vereine und Gesellschaften nach § 2 Abs. 1 Satz 4 SächsGastG

Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.

Erstanzeige

Änderungsanzeige

Name der entgegennehmenden Behörde
Gemeinde Nünchritz

Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz)
14627190

Der nicht gewerbsmäßige Ausschank von Alkohol ist formlos anzuzeigen, § 2 Abs. 1 Satz 4 SächsGastG

Angaben zum Verein / Gesellschaft

Name des Vereins / Gesellschaft

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Telefonnummer

E-Mail

Vereinsregisternummer / Handelsregisternummer

Gesetzliche/r Vertreter (Vereinsvorstand gem. § 26 BGB, vertretungsberechtigte/r Gesellschafter)

Name

Vorname

Angaben zum nichtgewerbsmäßigen Ausschank

Beginn des nicht gewerbsmäßigen Ausschanks von Alkohol (Datum)

Betriebsstätte (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) – falls abweichend vom Vereinssitz

Datum / Unterschrift des Anzeigenden

Der Empfang der Anzeige wird gem. § 2 Abs. 1 Satz 5 SächsGastG bescheinigt.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift der Behörde

Hinweis: Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der dieser Anzeige bescheinigenden Behörde mitzuteilen. Die Daten werden gem. § 2 Abs. 6 SächsGastG den zuständigen Behörden der Bauaufsicht, Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz, Jugendschutz übermittelt.

Datenschutzhinweis

Informationen zum Datenschutz gemäß Artikel 13 DSGVO zur Verarbeitung personenbezogener Daten für Verpflichtungen nach dem Sächsischen Gaststättengesetz (SächsGastG) der Gemeinde Nünchritz erhalten Sie unter:

<https://www.nuenchritz.de/de/spezielle-datenschutzerklaerungen.html>

Informationen zur Anzeige des nichtgewerbsmäßigen Ausschanks von Alkohol durch Vereine und Gesellschaften gem. § 2 Abs. 1 Satz 4 SächsGastG

Beizufügende erforderliche Unterlagen

- Vereinssatzung oder Gesellschaftsvertrag
- ein Nachweis über das beantragte **Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde*** (bei nicht rechtsfähigen Vereinen für die geschäftsführungsbefugten Vereinsmitglieder) (zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde)
- ein Nachweis über die beantragte **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde *** (bei nicht rechtsfähigen Vereinen für die geschäftsführungsbefugten Vereinsmitglieder) (zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde)
- ein Nachweis über die beantragte **Auskunft (oder gleich die Auskunft) aus dem vom Insolvenzgericht** nach § 26 Abs. 2 Satz 1 der Insolvenzordnung in der jeweils geltenden Fassung, zu führenden Verzeichnis (zu beantragen beim zuständigen Insolvenzgericht)
- ein Nachweis über die beantragte **Auskunft aus dem vom Vollstreckungsgericht** nach § 882b der Zivilprozessordnung in der jeweils geltenden Fassung, zu führenden Verzeichnis (Schuldnerverzeichnis) - (zu beantragen beim gemeinsamen Vollstreckungsportal der Länder – online unter www.vollstreckungsportal.de)
- Bescheinigung in Steuersachen (zu beantragen beim zuständigen Finanzamt)

*Zur Vorlage bei einer Behörde bedeutet, dass die beantragten Auskünfte vom Bundesjustizamt direkt der für die Anzeige zuständigen Gemeinde zugesandt werden.

Erläuterungen

- Vereine sind auf Dauer angelegte Personenvereinigungen, die einen eigenen Namen führen und deren Personen von wechselndem Bestand sind (BGB)
- Gesellschaften sind hauptsächlich die des bürgerlichen Rechts, deren Tätigkeit nicht darauf gerichtet ist, ein Gewerbe zu betreiben (§ 705 ff. BGB)
- *Nicht gewerbsmäßig ist ein Ausschank insbesondere dann, wenn damit keine Gewinnerzielungsabsicht verbunden ist. Da es nur auf die Absicht der Gewinnerzielung ankommt, ist es unerheblich, ob bei Ausübung der Tätigkeit tatsächlich ein Gewinn erzielt wird. So ist ein Wohltätigkeitsverein, der eine Gaststätte betreibt, um mit den Überschüssen ausschließlich wohltätige Projekte zu finanzieren, gewerblich tätig. Auch ein Jugendclub, der jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist und dauerhaft bzw. regelmäßig Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet, um mit den Überschüssen gemeinnützige Jugendprojekte zu finanzieren, fällt nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 1 Abs. 2 SächsGastG, da er gewerblich tätig ist. Gemeinnützige, karitative und ideelle Einrichtungen bedienen sich häufig der Rechtsform des eingetragenen Vereins (e.V.) Neben seiner eigentlichen Zielsetzung, die grundsätzlich nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, dürfen eingetragene Vereine jedoch beispielsweise eine Gaststätte gewerblich betreiben, was beispielsweise bei Sportvereinen häufiger vorkommt. Die erzielten Gewinne können dann für wohltätige Zwecke eingesetzt werden.